

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2018

Herausgegeben in Hildesheim am 05. Dezember 2018

Nr. 48

Inhalt	Seite
25.10.2018 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2019	960
27.11.2018 - Satzung des Flecken Duingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Duingen Mitte/Süd“ (Sanierungssatzung)	962
29.11.2018 - Planfeststellungsverfahren für den Bau einer Eisenbahnüberführung für den innerörtlichen Straßenverkehr im Zuge der ehem. Kreisstraße 515 in Sarstedt, Stadt Sarstedt, Landkreis Hildesheim	965
03.12.2018 - Satzung der Gemeinde Diekholzen über ein Besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet Am Bahnberg	966
04.12.2018 - Aufstellungsbeschluss der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes nördlich der Südwaldstraße in der Gemeinde Diekholzen	970
04.12.2018 - Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 30 „Am Bahnberg“ der Gemeinde Diekholzen	972

Impressum

Herausgeber:

Druck:

E-Mail:

Ansprechpartner/in:

Landkreis Hildesheim, Dezernat II, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druckerei des Landkreises Hildesheim

amtsblatt@landkreishildesheim.de

Frau Käster, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: petra.kaesler@landkreishildesheim.de
Herr Köbis, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1472, E-Mail: marco.koebis@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Freden (Leine) in der Sitzung am 25.10.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.574.100,00	Euro		
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.574.100,00	Euro	Saldo	- Euro
1.3 die außerordentlichen Erträge auf	-	Euro		
1.4 die außerordentlichen Aufwendungen auf	-	Euro	Saldo	- Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.175.000,00	Euro		
2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.987.700,00	Euro	Saldo	187.300,00 Euro
2.3 Einzahlungen für Investitionen	592.200,00	Euro		
2.4 Auszahlungen für Investitionen	1.330.600,00	Euro	Saldo	- 738.400,00 Euro
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	738.400,00	Euro		
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	150.600,00	Euro	Saldo	587.800,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.505.600,00	Euro		
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.468.900,00	Euro	Saldo	36.700,00 Euro

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **738.400,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf +/- 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite

Der **Höchstbetrag** bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	500 v. H.
2. Gewerbesteuer	450 v. H.

Freden (Leine), den 25. Oktober 2018

Der Bürgermeister



Verkündung der Haushaltssatzung 2019

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 30.11.2018 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 06.12.2018 bis 14.12.2018 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Gemeinde Freden (Leine),
Am Schillerplatz 4, Zimmer-Nr. 17,
31084 Freden (Leine)

öffentlich aus.

Freden (Leine), den 04.12.2018
Ort, Datum

Gemeinde Freden (Leine)
Der Bürgermeister

Satzung des Flecken Duingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Duingen Mitte/Süd“ (Sanierungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 11 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVNL. S.576) in der Fassung der letzten Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds.GVBl. S434) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. S. 1722) geändert worden ist, hat der Rat des Flecken Duingen in seiner Sitzung am 27.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt etwa 89,25 Hektar umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Duingen Mitte/Süd“.

§ 2 Abgrenzung

Der Geltungsbereich des Sanierungsgebietes gemäß § 1 dieser Satzung wird in beigefügtem Lageplan kenntlich gemacht. Der Lageplan ist als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Satzung.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB wird ausgeschlossen.

§ 5
Durchführungsfrist

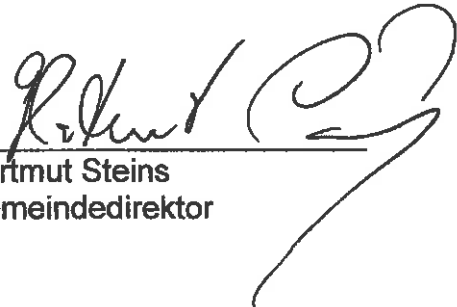
Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB befristet und soll innerhalb von 15 Jahren erfolgen.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Duingen, den 27.11.2018

Flecken Duingen


Hartmut Steins
Gemeindedirektor



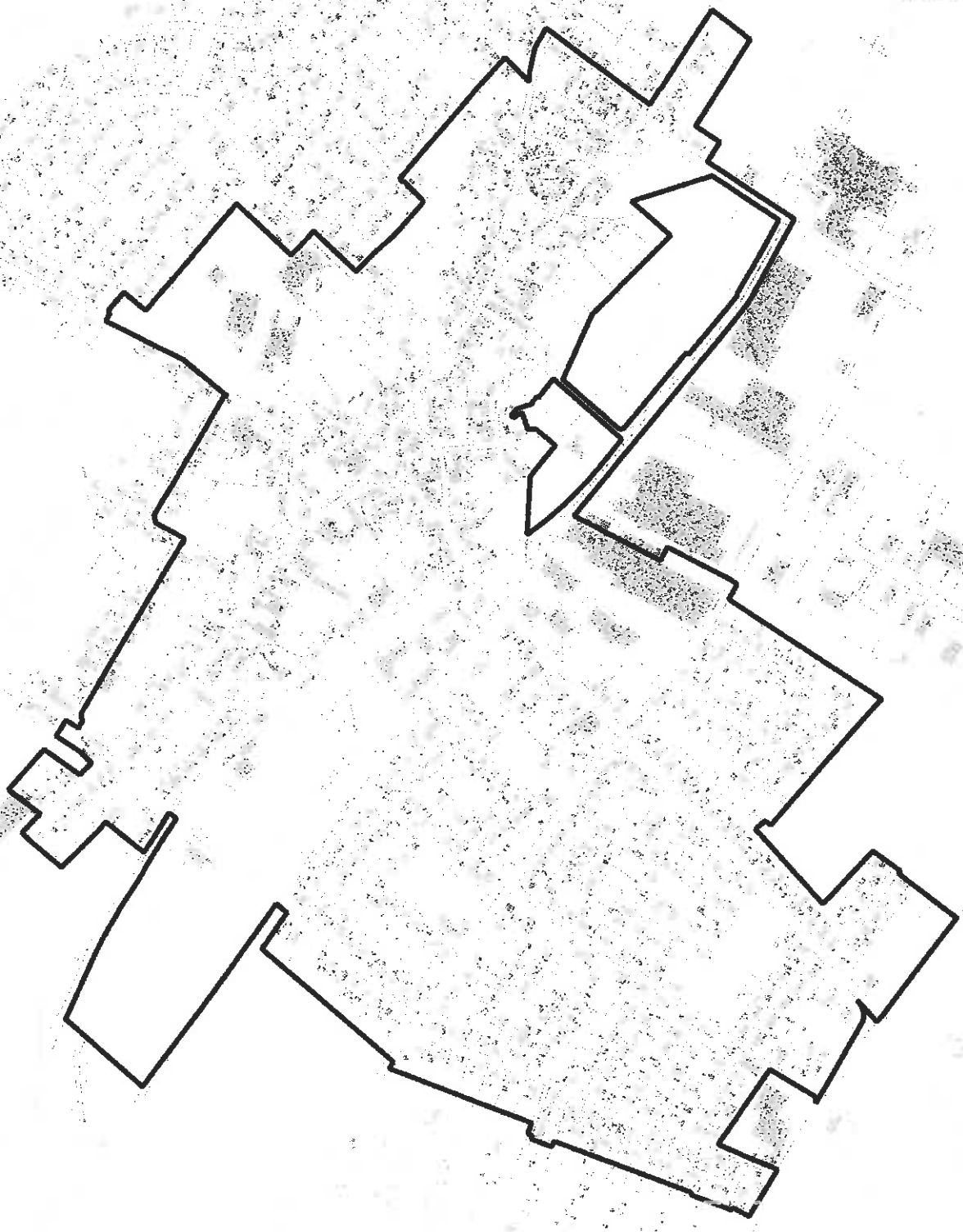

Klaus Krumfuß
Bürgermeister

Duingen

Sanierungsgebiet

 Sanierungsgebiet

 Gebäude



Stand: 15.11.2018

Kartographie (2018):



Kartengrundlage (2018):



Landkreis Hildesheim
Der Landrat

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Bau einer Eisenbahnüberführung für den innerörtlichen Straßenverkehr im Zuge der ehem. Kreisstraße 515 in Sarstedt, Stadt Sarstedt, Landkreis Hildesheim

Die Stadt Sarstedt hat bei mir die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 38 NStrG für den Bau einer Eisenbahnüberführung für den innerörtlichen Straßenverkehr im Zuge der ehem. Kreisstraße 515 in Sarstedt, Stadt Sarstedt, Landkreis Hildesheim, beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 5 des Nds. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (NUVPG) in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds.GVBl. Nr. 13/2007, S.179), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds.GVBl.Nr.21/2009, S. 361) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (Neufassung), (BGBl. I S 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist i.V.m. lfd. Nr. 14.6 erfolgt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt. Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird hiermit gemäß § 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) bekanntgegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Hildesheim
Straßenverkehrsamt

Hildesheim, 29.11.2018

Im Auftrag



Höppner

**Satzung der Gemeinde Diekholzen
über ein Besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet
Am Bahnberg
vom 03.12.2018**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 der Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) wird nach Beschlussfassung durch den Rat vom 03.12.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zweck der Satzung

Die Vorkaufsrechtssatzung wird zur Sicherung der in Betracht zu ziehenden städtebaulichen Maßnahmen und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlassen. Der Gemeinde Diekholzen steht in dem in § 2 genannten Geltungsbereich ein besonderes Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2 Geltungsbereich

Die Vorkaufsrechtssatzung gilt für das Gebiet Am Bahnberg. Der räumliche Geltungsbereich ist mit seinen Grenzen in der Anlage 1 dargestellt. Der räumliche Geltungsbereich bezieht sich auf die in der Anlage 2 aufgeführten Flurstücke.

Der Plan (Anlage 1) und die Auflistung der betroffenen Grundstücke (Anlage 2) sind Bestandteil der Satzung.

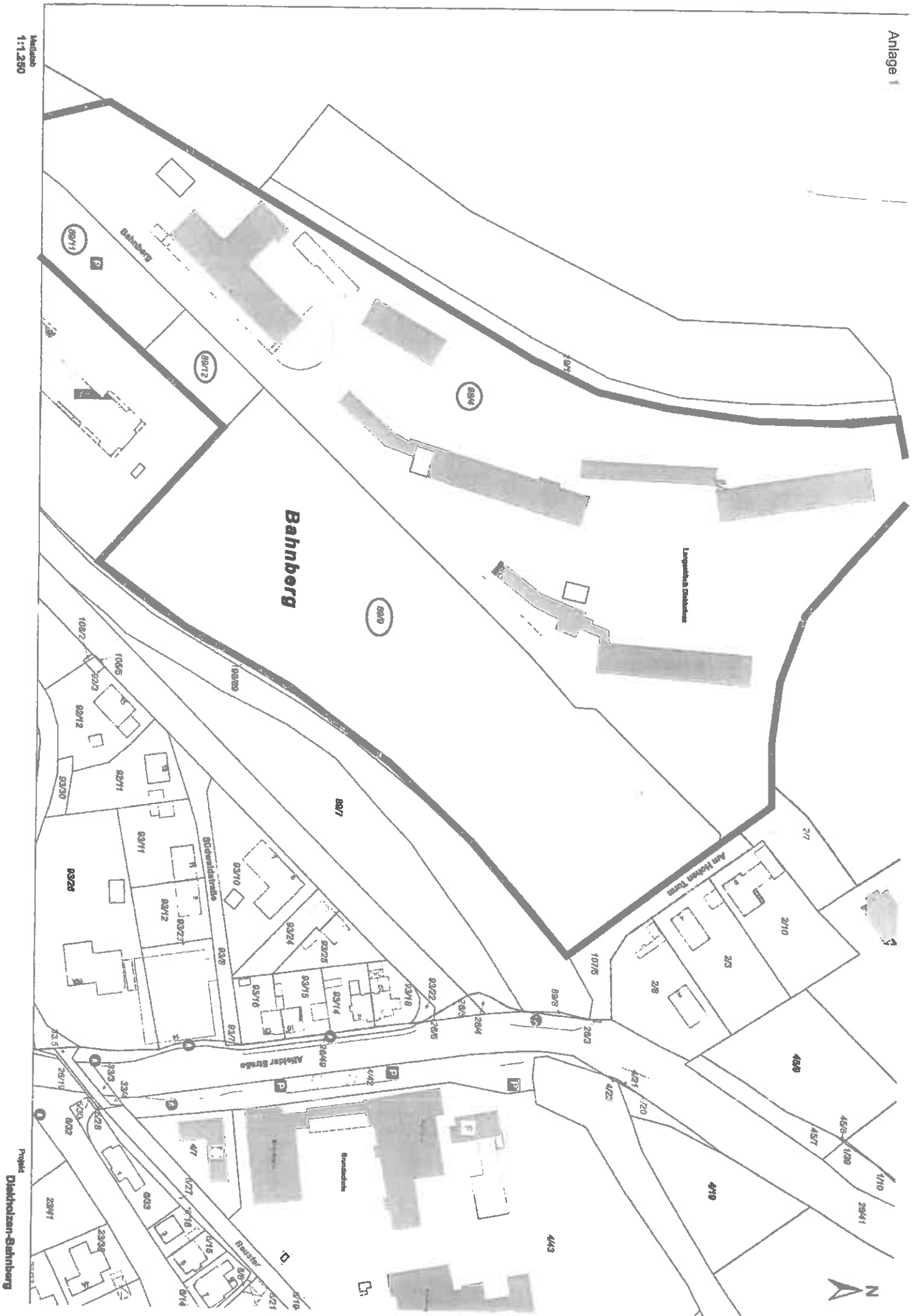
§ 3 Inkrafttreten

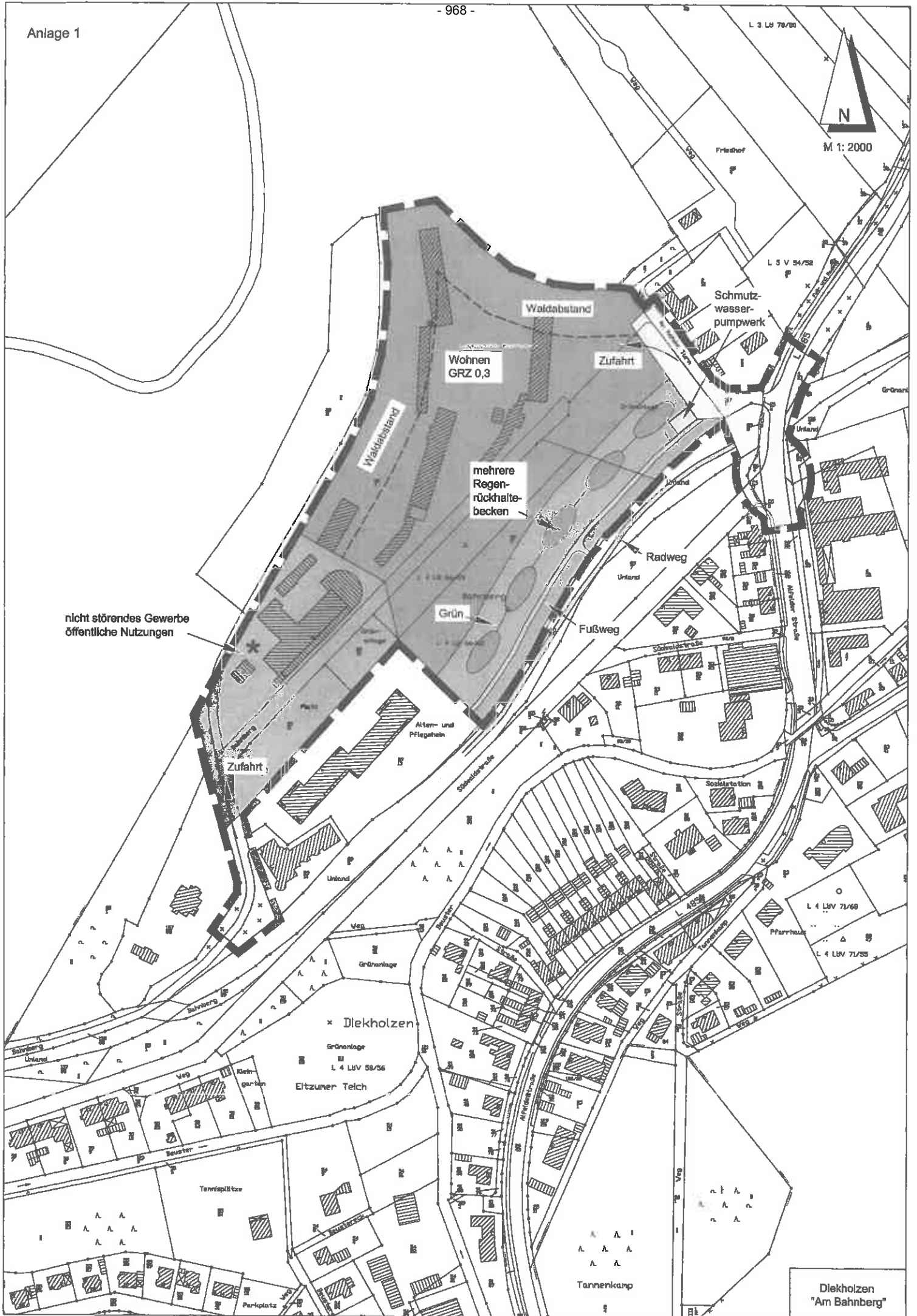
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diekholzen, den 03.12.2018



Birgit Dieckhoff-Hübinger
Bürgermeisterin





nicht störendes Gewerbe
öffentliche Nutzungen

Zufahrt

Wohnen
GRZ 0,3

mehrerer
Regenrückhalte-
becken

Grün

Waldabstand

Zufahrt

Schmutz-
wasser-
pumpwerk

Radweg

Fußweg

Alten- und
Pflegeheim

Sozialstation

Diekhöfen

Eltzumer Teich

Tannenkauf

Diekhöfen
"Am Bahnberg"

Baugebiet Am Bahnberg – betroffene Grundstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung	Größe
Diekholzen	3	88/4	Bahnberg 5	33.959 m ²
Diekholzen	3	89/9	Bahnberg	19.270 m ²
Diekholzen	3	89/11	Bahnberg	2.312 m ²
Diekholzen	3	89/12	Bahnberg	980 m ²
			Gesamtfläche	<u>56.521 m²</u>

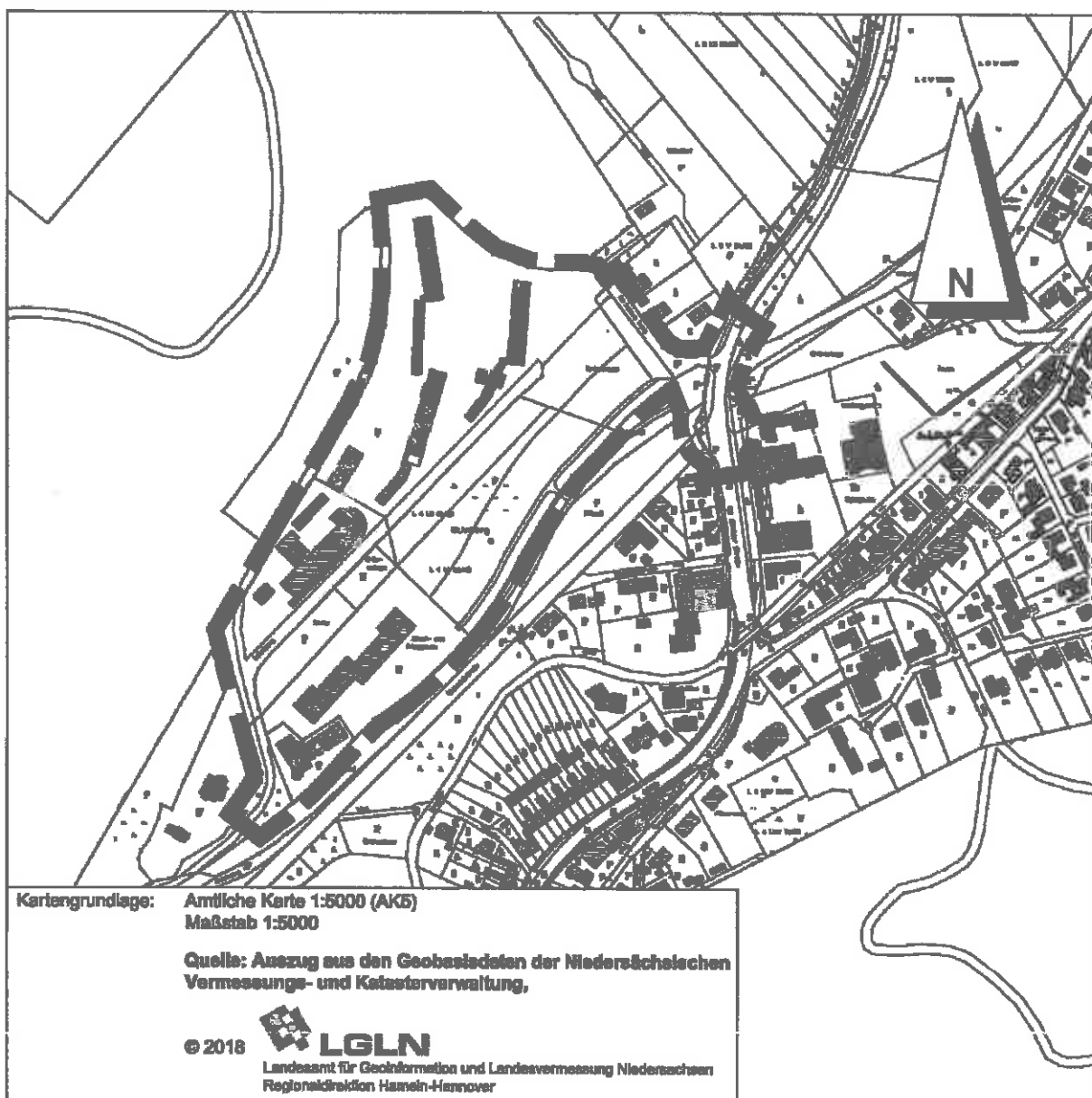
BEKANNTMACHUNG

8. Änderung des Flächennutzungsplanes Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Diekholzen hat am 3.12.2018 die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) bekanntgemacht

Der Planbereich befindet sich in Diekholzen nördlich der Südwaldstraße und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Ziel und Zweck der Planung

Aufgabe eines Klinikgeländes zugunsten von Wohnbauflächen und nicht störendem Gewerbe

Diekholzen, den 4.12.2018

Dieckhoff-Hübner

Bürgermeisterin



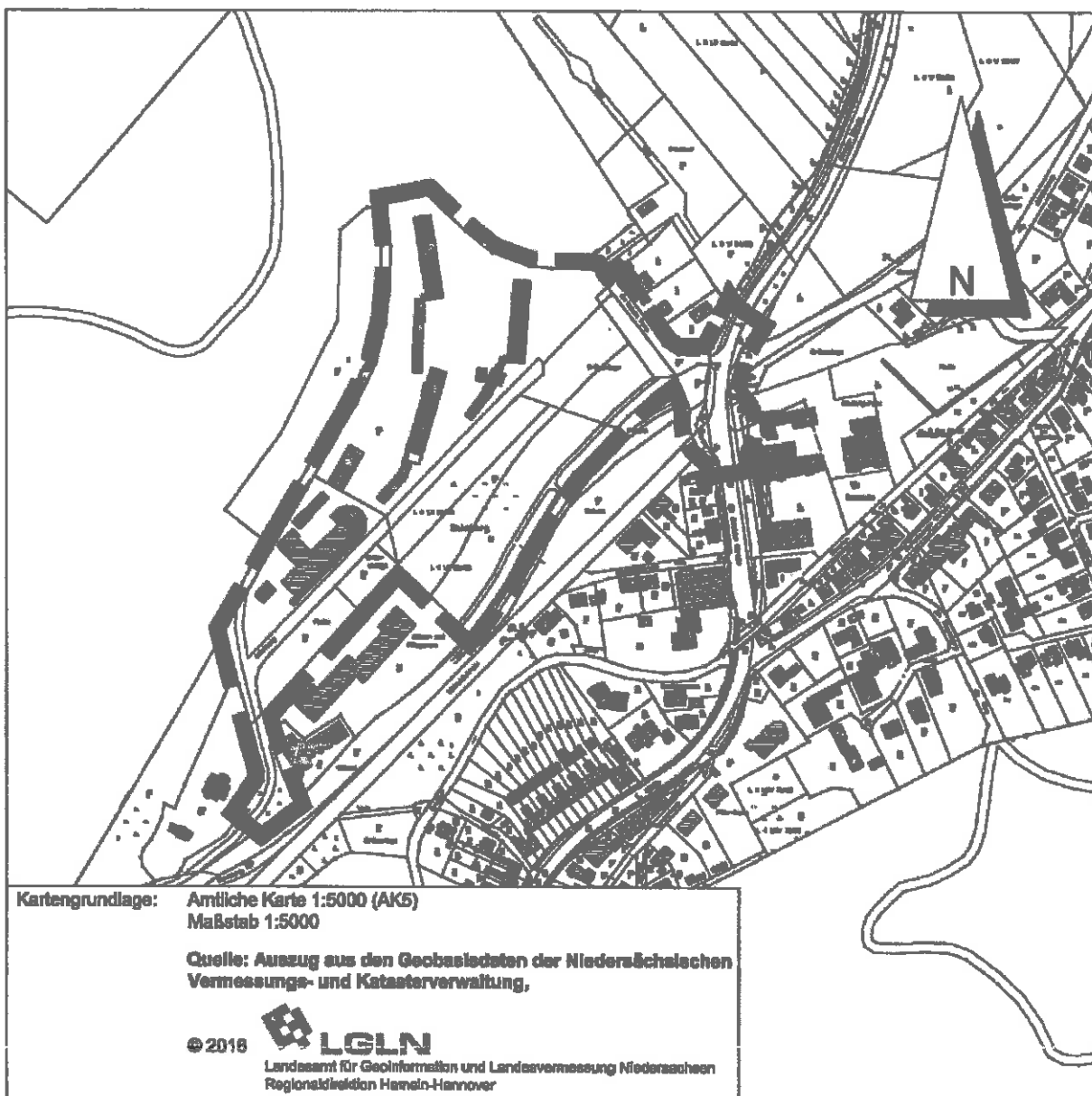
BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 30 „Am Bahnberg“ Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Diekholzen hat am 3.12.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Am Bahnberg“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) bekanntgemacht

Der Planbereich befindet sich in Diekholzen nördlich der Südwaldstraße und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Ziel und Zweck der Planung

Aufgabe eines Klinikgeländes zugunsten von Wohnbauflächen und nicht störendem Gewerbe

Diekholzen, den 4.12.2018

Diedhoff-Hübiger

Bürgermeisterin

